

02.02.24

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5a UStatG)

Der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom 7. Juli 2023, BR-Drucksache 265/23 (Beschluss), dringend eine Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung angemahnt und bedauert daher, dass seine fachlich gut begründeten Vorschläge keinen Eingang in den vorgelegten Gesetzentwurf gefunden haben. Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass die Bundesregierung bisher nicht sachlich begründen konnte, warum eine primärstatistische Vollerhebung notwendig ist. Dabei hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass von den Vollerhebungen nicht, wie von der Bundesregierung angegeben, 11 700 Unternehmen betroffen sind, sondern bis zu 200 000 Hersteller. Dies hat zur Folge, dass die durch die Umweltstatistik verursachten Bürokratiekosten der Wirtschaft um ein Vielfaches steigen werden, ebenso die Kosten in den Statistischen Ämtern der Länder. Außerdem werden mit dem Gesetzentwurf die bestehenden methodischen Defizite bei der Bestimmung der Berichtskreise nicht ausgeräumt.

Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat eine Überarbeitung des Gesetzentwurfes für zwingend geboten. Der Bundesrat fordert, auf die in § 5a UStatG vorgesehenen Vollerhebungen zu verzichten. Stattdessen ist der Berichtskreis für die Erhebungen gemäß § 5a Absatz 3 und Absatz 4 UStatG auf Unternehmen zu begrenzen, die mindestens 250 Beschäftigte haben und die dem

Wirtschaftsabschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe – oder Abschnitt G – Abteilungen 46 (Großhandel) und 47 (Einzelhandel) – zuzuordnen sind. Diese Begrenzung des Berichtskreises auf besonders relevante Berichtsstellen ist sachgerecht; dies zeigt sich insbesondere darin, dass die Erhebung der Einwegkunststoffprodukte gemäß § 5a Absatz 5 UStatG von Anfang an auf den oben skizzierten Berichtskreis begrenzt wurde. Mit der Konkretisierung des Berichtskreises für die Erhebungen nach § 5a Absatz 3 und 4 UStatG wird die Voraussetzung für eine methodisch korrekte Umsetzung geschaffen. Dies ermöglicht die Produktion qualitativ hochwertiger Statistikergebnisse, mit denen die Datenerhebungsverpflichtungen gegenüber der Kommission vollumfänglich erfüllt werden können. Mit der Konzentration auf besonders relevante Berichtsstellen wird der Aufwand in den Statistischen Ämtern sachgerecht begrenzt und eine erhebliche zusätzliche Belastung des Mittelstands mit unnötiger Bürokratie vermieden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 5a Absatz 3 Satz 5 UStatG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

,cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Hierfür ... <... weiter wie Regierungsvorlage Satz 4 ...>.“ ‘

Begründung:

§ 6 Absatz 4 Bundesstatistikgesetz (BStatG) dient dem Schutz von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten davor, mit statistischen Meldepflichten unverhältnismäßig belastet zu werden, indem Stichprobenerhebungen für Bundesstatistiken bei ihnen auf maximal drei pro Jahr begrenzt sein sollen.

§ 5a Absatz 3 Satz 5 UStatG sieht eine Ausnahme von dieser Vorschrift vor, die in der Vorlage aber nicht begründet wird. Zudem bleibt für den Vollzug unklar, wie diese Ausnahme wirken soll, ob sie zum Beispiel nur bezüglich Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz gilt.

Für die Ausnahme besteht auch kein Bedarf: Soweit ein unabweisbarer fachlicher Bedarf an der Mitwirkung bestimmter Unternehmen an bestimmten Erhebungen bestehen sollte, kann dieser auch bei Geltung des § 6 Absatz 4 BStatG umgesetzt werden (Sollvorschrift). Nach Priorisierung entfallen dann Meldepflichten für andere Statistiken, bei denen unabweisbare Gründe nicht vorliegen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5a UStatG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Nutzbarkeit anderweitig bereits vorhandener Daten und ein Übergang zur Sekundärdatennutzung durch das Statistische Bundesamt in Anlehnung an § 5a Bundesstatistikgesetz auch bei bereits laufenden Statistiken geprüft werden sollte. § 14 Absatz 3 Umweltstatistikgesetz sieht die Nutzung von Sekundärdaten bereits vor. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher sicherzustellen, dass die primäre Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten nach § 5a Absatz 5 Umweltstatistikgesetz durch Sekundärdaten ersetzt wird, sobald deren Qualität ausreichend ist. Bei festgestellter Eignung sollten diese Daten verwendet und die Datenübermittlung geregelt werden.

Begründung:

§ 8 Einwegkunststofffondsgesetz sieht ein Register von Herstellern und Entsorgern von Einwegkunststoffprodukten beim Umweltbundesamt vor. Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen zwischen Herstellern und Entsorgern fußen auf zu meldenden Mengen in Verkehr gebrachter Einwegkunststoffprodukte. Die dabei erhobenen Daten könnten perspektivisch die primäre Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten nach § 5a Absatz 5 Umweltstatistikgesetz bei Unternehmen ersetzen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 5a Absatz 7 Satz 1,
Satz 2 – neu – UStatG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

,d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „alle zwei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022,“ werden durch die Wörter „jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei Behörden oder“ und die Wörter „Menge der gesammelten und entsorgten Abfälle“ werden durch die Wörter „Menge der gesammelten und entsorgten passiv gefischten Abfälle“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Erhebung erfolgt bei Behörden, soweit die in Satz 1 genannten Daten bei diesen vorliegen“ ‘

Begründung:

Die mit § 5a Absatz 7 zu erhebenden passiv gefischten Abfälle und die mit dem neuen § 5a Absatz 8 zu erhebenden Fanggeräteabfälle werden in einer gemeinsamen Erhebung bei den gleichen Berichtskreiseinheiten ermittelt. Daher sollten auch die in § 5a Absätzen 7 und 8 genannten Berichtskreise in dem Sinne vereinheitlicht werden, dass die Behörden auch in Absatz 7 aufgeführt werden. Konsequenterweise muss dann auch der Hinweis ergänzt werden, dass die Erhebung dann bei Behörden erfolgt, wenn die Daten dort vorliegen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8a Satz 2 UStatG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 8a der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Angaben hierzu sind gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.“

Begründung:

Die in § 8a Satz 2 UStatG genannte Frist zur Datenübermittlung steht im Widerspruch zu den Vorgaben der geltenden Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV):

Gemäß § 34 Absatz 3 AbfKlärV hat der Klärschlammherzeuger die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 7 bis zum 15. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an die für die Auf- oder Einbringungsfläche zuständige Behörde elektronisch zu übermitteln. Die zuständige Behörde übermittelt elektronisch die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 7 und zur gesamten Auf- oder Einbringungsfläche bis zum 31. Mai eines Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an die zuständige oberste Landesbehörde. Die oberste Landesbehörde übermittelt elektronisch die zusammengefassten Daten spätestens bis zum 15. Juli des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an das Statistische Bundesamt.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen sowie praktikablen Vollzugs ist im UStatG auf die geltenden Vorgaben der AbfKlärV zu verweisen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 9 Überschrift,
Buchstabe c (Absatz 4 und Absatz 5 UStatG)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. In § 9 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „unterteilt in Ladegut und Betriebsstoff des eingesetzten Fahrzeugs,“ gestrichen.“

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen des § 9 unter Nummer 5 Buchstaben a und c werden abgelehnt.

Die obersten Wasserbehörden brauchen Daten über den Zustand von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Daten dienen dazu, umfangreiche Informationen über das Gefährdungspotenzial dieser Anlagen für die Umwelt, insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, zu gewinnen. Durch die Datenerhebung lässt sich u. a. erkennen inwiefern die Sachverständigenprüfungen dazu führen, dass Unfälle mit einer Freisetzung von Stoffen aus Anlagen verhindert werden, indem im Rahmen der Prüfungen Mängel festgestellt und behoben werden.

Die Weiterführung der statistischen Erhebung ist von zentraler Bedeutung, u. a. kann sie bei der aktuellen Evaluierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entscheidende Informationen liefern. Zum Beispiel könnte der Regelungsbedarf bei einzelnen Anlagenarten aufgrund der Qualität und Schwere von evtl. vorliegenden Mängeln entsprechend angepasst werden. Bei Anlagen, die keine erheblichen Mängel aufweisen, können ggf. Erleichterungen für die Betreiber und für die Behörden geschaffen werden.

Im Zuge der Erarbeitung der AwSV vom 18. April 2017 wurde erkannt, dass aus der damaligen Erhebung nicht die gewünschten Aussagen gewonnen werden konnten. Die Datenqualität ließe sich durch den Austausch mit dem Statistischen Bundesamt (DESTATIS), den Sachverständigenorganisationen (SVO) und dem Bund/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) verbessern, wie die Fortschritte in dem noch relativ kurzen Zeitraum der ersten Erhebung von 2018 bis heute zeigen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Streichung wäre keine Lösung, um das Ziel zu erreichen, aus der Statistik wertvolle Schlüsse für die Regelungen der AwSV (Erleichterungen oder Verschärfungen) ableiten zu können.

Die in der Begründung zum Gesetzesentwurf genannte Aufwandsreduzierung kann nicht nachvollzogen werden. Den realen Aufwand haben die Sachverständigenorganisationen, die die Daten über eine Schnittstelle an DESTATIS liefern müssen. Die erhobenen Daten liegen den SVO jedoch vor und werden teilweise auch im Rahmen des Jahresberichts gemäß § 55 Absatz 6 Buchstabe b AwSV durch die SVO einmal jährlich an ihre Anerkennungsbehörde bzw. an die Länder in denen Prüfungen durchgeführt wurden, gemeldet.

Die Anfangsprobleme bezüglich der IT-technischen Schnittstellen dürften überwunden sein. Der Einspareffekt durch die Streichung dieser Statistik wäre insofern gering und kann den Nutzen und die Erkenntnisse für die Umwelt keinesfalls überwiegen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 18 Satz 2 UStatG)

In Artikel 1 Nummer 10 sind in § 18 Satz 2 das erste Wort „Das“ durch das Wort „Die“ und die Wörter „genannte Hilfsmerkmal wird“ durch die Wörter „genannten Hilfsmerkmale werden“ zu ersetzen.

Begründung:

Da die Regelung in § 13 Absatz 1 Nummer 4 UStatG mehrere Hilfsmerkmale enthält, muss sich die Übergangsregelung in § 18 UStatG ebenfalls auf mehrere Hilfsmerkmale statt auf nur eines beziehen.